

Merkblatt

Arbeitsaufnahme und Erwerbseinkommensanrechnung im SGB II

Ich nehme... eine Arbeit / einen Nebenverdienst / eine Ausbildung auf!

Grundsätzlich gilt:

Wer eine Arbeit aufnimmt, muss dies unverzüglich dem Jobcenter mitteilen. Mit der Arbeitsaufnahme wird in der Regel ein Verdienst / Einkommen erzielt, welches in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen ist.

1. Welche Unterlagen / Angabe benötigt das Jobcenter?

Ihr Jobcenter benötigt schnellstmöglich folgende Unterlagen bzw. Angaben von Ihnen um den Leistungsanspruch korrekt berechnen zu können:

- Arbeitsvertrag
- Verdienstabrechnung / Einkommensbescheinigung
- Nachweis über den Lohnzufluss z.B. durch Kontoauszug/Quittung

2. Was kann ich tun, wenn ich die Unterlagen noch nicht habe?

Wenn Sie diese Unterlagen nicht sofort vorlegen können, teilen Sie bitte folgendes mit:

- Wann erhalten Sie Ihr erstes Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis?
- Wie hoch ist das Einkommen ungefähr?
→ *Beides erfragen Sie Notfalls bitte bei Ihrem Arbeitgeber!*

3. Wo müssen die Unterlagen / Informationen hin?

Die Unterlagen / Informationen können Sie schriftlich, per E-Mail oder per Fax einreichen. Informationen können Sie Ihrem Jobcenter telefonisch mitteilen.

4. Warum sind die Angaben so wichtig?

Durch Ihr Einkommen sind Sie zukünftig in der Lage, Ihren Lebensunterhalt (ggf. auch nur zum Teil) selbst zu bestreiten. Um Überzahlungen zu vermeiden, wird Ihr Leistungsanspruch neu berechnet. Für eine möglichst genaue Berechnung benötigt Ihr Jobcenter zumindest eine ungefähre Angabe über die Höhe des Einkommens. Möglicherweise werden Sie aufgrund Ihres neuen Einkommens keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr haben, weil Sie dadurch Ihren Bedarf vollumfänglich selbst decken können. Wenn dies zu erwarten ist, werden die Leistungen für die Zukunft aufgehoben.

Grundsätzlich gilt:

Erwerbseinkommen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie Ihnen zufließen und Sie darüber verfügen können.

5. Was kann ich tun, um die Zeit bis zur 1. Lohnzahlung finanziell zu überbrücken?

Sie haben die Möglichkeit einen Antrag auf **ein Darlehen für überbrückende Leistungen** bis zur Ihrer ersten Lohnzahlung zu stellen. Damit ist sichergestellt, dass Sie bis dahin Ihren Lebensunterhalt weiter finanzieren können. Hierzu stellen Sie bitte einen Antrag auf darlehnsweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihr Jobcenter!

6. Wie setzt sich die Einkommensberechnung zusammen?

Die **ersten 100 €** aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundfreibetrag). Zusätzlich bleiben **20%** des über **100 €** bis einschließlich **1.000 €** liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei. Zusätzlich zu den beiden anderen Freibeträgen werden **10%** von Ihrem Bruttoeinkommen über **1.000 €** bis zur Verdienstobergrenze nicht angerechnet. Bei Leistungsberechtigten ohne Kind liegt die Verdienstobergrenze bei einem Bruttoeinkommen von **1.200 €**, bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, bei **1.500 €**.

BEISPIEL:

Leistungsberechtigte(r) ohne minderjähriges Kind; Bruttoeinkommen 1.150 €; Nettoeinkommen 800 €:

Grundfreibetrag		100,00 €
Freibetrag von 100,00 € bis 1.000,00 € = 900,00 € x 20%	=	180,00 €
Freibetrag von 1.000 € bis 1.150,00 € = 150,00 € x 10%	=	15,00 €
Gesamtfreibetrag:		<u>295,00 €</u>

Bei der Bedarfsberechnung werden somit nur **505,00 €** (800,00 € Nettoeinkommen – 295,00 € Freibetrag) als Einkommen berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt:
Zusätzliche Freibeträge sorgen dafür, dass Sie am Ende auch mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Als zusätzliche Freibeträge können z.B. berücksichtigt werden:

- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
- Sofern Sie mit dem PKW fahren, aktueller Nachweis der KfZ-Haftpflichtversicherung und die Angabe der Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnort (einfache Strecke)